

Richtlinien für die Ausrichtung von (Vereins-) Beiträgen im kulturellen und sportlichen Bereich (Richtlinien für Kultur- und Sportbeiträge)¹

1. Zweck

- Die Richtlinien sollen helfen, Beitragsgesuche nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten „gleichberechtigt“, einfach und unkompliziert zu beurteilen.
- Die Richtlinien sollen eine faire, vergleichbare und nachvollziehbare Verteilung der Mittel sicherstellen.

2. Grundsatz

- Die Gemeinde Oberdorf anerkennt die Bedeutung eines intakten Kultur- und Sportlebens auf Stufe Gemeinde, Kanton, Region und fördert dieses mit finanziellen Mitteln in Form von Defizitgarantien, einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen. Als kommunale Behörde legt sie dabei besonderes Gewicht auf Projekte mit direktem Bezug zu Oberdorf. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesen Richtlinien, entsprechend besteht auch kein Rechtsmittel gegen Entscheide, die gestützt auf diese Richtlinien getroffen werden.

3. Gewichtung

- Die Gemeinde unterstützt Projekte, Personen, Vereine, Gruppierungen und Veranstaltungen mit direktem Bezug zu Oberdorf. Kantonale und regionale Projekte können ebenfalls unterstützt werden, wenn diese für die Oberdorfer Bevölkerung, insbesondere im Bereich Jugendförderung von Interesse sind und nicht primär gewinnorientiert betrieben werden. Besonderes Gewicht fällt dabei schwerer finanzierbaren Projekten mit eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten, Projekten Jugendlicher, künstlerischen Arbeiten, Veranstaltungen langjähriger Gemeindeviereine und Projekten zur Aufarbeitung des historischen Gemeinlebens zu.

4. Mögliche Formen finanzieller Unterstützung

- Der Gemeinderat Oberdorf kennt verschiedene Arten von Beiträgen:
 - Einmalige Produktionsbeiträge an einzelne Projekte (z.B. Theater, Filme, Konzerte, Literatur, bildende Kunst, Kataloge, CD's, Fachpublikationen etc.)
 - Sachleistungen (Infrastruktur und Dienstleistungen der Gemeinde)
 - Defizitgarantien an Einzelveranstaltungen oder Saisonprogramme
 - Werkaufräge (z.B. künstlerische Gestaltung von öffentlichen Bauvorhaben)
 - Ankauf von Werken und kulturhistorischen Objekten
 - Beiträge im Rahmen von Sonderaktivitäten (z.B. Wettbewerbe, Preise, Auszeichnungen, einmalige Impulsbeiträge)

- Wiederkehrende Betriebsbeiträge an Institutionen und Vereine. Diese Beiträge sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen (z.B. zusammen mit einem Leistungsauftrag). Sie werden in der Regel für drei Jahre gesprochen

5. Kriterien für Unterstützungen

- Allgemeine Kriterien

- Projekte/Sonderaktivitäten: Sie müssen einen direkten Bezug zur Gemeinde Oberdorf haben oder direkt auf sie zurückwirken (z.B. grössere Jubiläumsveranstaltungen)
- Bei Ankäufen/Werkaufträgen gilt: Der/die Kunstschaaffende muss in Oberdorf heimatberechtigt, seit mindestens zwei Jahren in Oberdorf wohnhaft oder zu einem früheren Zeitpunkt während mehrerer Jahre in Oberdorf wohnhaft gewesen sein
- Betriebsbeiträge: Vereine und Institutionen müssen ihr Domizil in Oberdorf haben, in der Öffentlichkeit aktiv und im Kulturbetrieb integriert sein.
- Bei nicht in Oberdorf domizilierten Vereinen und Institutionen kann der Gemeinderat im Einzelfall begründete Ausnahmen machen. In diesem Fall ist die Anzahl Mitglieder, die Oberdorfer Bürger sind, relevant.

- Formale Kriterien

- Gesuche um Beiträge, Defizitgarantien sind schriftlich einzureichen (es steht ein Merkblatt zur Verfügung).
- Im Nachhinein können keine Beiträge/Defizitgarantien gesprochen werden.

- Inhaltliche Kriterien

- Die Veranstaltung / das Projekt sollten folgende Bedingungen erfüllen:
 - Die Veranstaltung ist für alle offen und öffentlich zugänglich
 - Das Publikum trägt die Veranstaltung in der Regel finanziell mit
 - Die Möglichkeiten von Beiträgen Dritter wird angemessen ausgeschöpft
 - Kapitalreserven und Vereinsvermögen sind Bestandteil der Planung
 - Die Koordination mit ähnlichen Veranstaltungen ist gewährleistet
- Ebenfalls eine zentrale Rolle bei der Beurteilung des Projektes spielen:
 - Die kulturpolitische Relevanz respektive Auswirkung (Resonanz), Aktualität, Möglichkeit der Nachwuchsförderung
 - Qualität und Originalität (z.B. Fähigkeit zu eigenständiger und innovativer Leistung, künstlerische Glaubwürdigkeit, innere Stimmigkeit, neue Formen der Zusammenarbeit)
 - Professionalität (z.B. Leistungsnachweis, Kontinuität der künstlerischen Praxis, Realisationsvermögen, Ausbildung, Machart, Verfügbarkeit der Infrastrukturen)
 - Nachhaltigkeit, Wirksamkeit bezüglich Medien und Bevölkerung, wirtschaftliche Auswirkung

6. Beiträge

- Die Beiträge können als Produktionszuschüsse, Anschubfinanzierungen, Defizitdeckungen oder Betriebsbeiträge ausgerichtet werden

- Abstufung der Mittelzuweisung: 1. Oberdorfer Projekt. 2. Regionale und kantonale Projekte. 3. Auswärtige Gesuchsteller
- Die Höhe richtet sich nach:
 - Der künstlerischen / kulturellen Bedeutung und Qualität sowie dem Publikumspotential der Veranstaltung
 - Dem bereits bestehenden Angebot – beziehungsweise den Lücken darin
 - Den Kosten der Veranstaltung, den Eintritten und den Beiträgen Dritter
 - Der Vernetzung: Lokale und überlokale Kooperationen und Veranstaltungsserien erhöhen die Förderungswürdigkeit
 - Dem Leistungsauftrag (Betriebsbeiträge)
 - Dem Kulturbudget der Gemeinde Oberdorf

7. Erfolgskontrolle/Evaluation

- Nach Realisierung des/der Projektes/Veranstaltung wird vom Beitragsnehmer eine Rückmeldung erwartet. Dafür steht ein standardisierter Fragebogen zur Verfügung
- Bei Betriebsbeiträgen mit Leistungsauftrag sind jährlich Rechnung und Budget einzureichen

8. Gegenleistungen

- Teilnahmeberechtigung/Eintrittskarten.
- Präsenz mit Gemeinde-Logo.
- Belegexemplare/Dokumentation.

Oberdorf, im Februar 2013

¹ GRB Nr. 31 vom 18.02.2013